

**Vorlage für die Sitzung der
STAATLICHEN Deputation für Inneres am 27. Mai 2016**

Vorlage Nr. 19/57

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Zentrale/r Datenschutzbeauftragte/r für das Ressort Inneres in der senatorischen Dienststelle

A. Problem

Am 25. März 2014 beschloss der Senat das Programm „Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung“, welches darauf abzielt, „dem anspruchsvollen Konsolidierungsweg der öffentlichen Finanzen [...] angemessen nachzukommen“. Ein Programmpunkt stellt hierbei eine Bündelung operativer „innerer Dienste“ bei gemeinsam getragenen Verwaltungsservicestellen dar.

Das Ressortprojekt des Senators für Inneres „Zentralisierung von Querschnittsaufgaben“ hat den Auftrag, neben klassischen Querschnittsaufgaben auch kleinere Querschnittsbereiche wie den des behördlichen Datenschutzbeauftragten auf Zentralisierungspotenzial hin zu untersuchen.

Aktuell werden die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten in der senatorischen Behörde und in den zugeordneten Dienststellen dezentral wahrgenommen. Die hohen fachlichen, IT-bezogenen und organisationsinternen Anforderungen an die Funktionsträger stellen eine große Herausforderung für die eigenständige Wahrnehmung dieser Aufgaben in den einzelnen Dienststellen dar. Die Aufgabenwahrnehmung setzt ein hohes Maß an Kenntnissen des Datenschutzrechts, der automatisierten Datenverarbeitung als auch umfassendes IT- Wissen voraus. Mit der stetigen Zunahme von Datenverarbeitung in den unterschiedlichen Bereichen und immer komplexer werdenden IT-Fachverfahren sind die Anforderungen an die Datenschutzkompetenz in den letzten Jahren stark gestiegen.

B. Lösung

Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zukünftig gerecht zu werden und die Umsetzung des BremDSG im Ressort in der erforderlichen Qualität und Intensität gewährleisten zu können, haben sich die Behördenleitungen in der Lenkungsausschusssitzung des Ressortprojektes „Zentralisierung von Querschnittsaufgaben“ am 16.12.2015 dafür ausgesprochen, beim Senator für Inneres die Funktion eines/einer „Zentralen Datenschutzbeauftragten“ zu installieren. Mit der Einrichtung dieser Funktion und der Bestellung eines/einer zentralen behördlichen Datenschutzbeauftragten soll gewährleistet werden, dass ein/e Experte/-in für Datenschutz im Ressort die zugeordneten Dienststellen bei der Umsetzung der komplexen Materie des

Datenschutzes unterstützt und berät. Nach der Intention des Gesetzgebers soll der/die zentrale Datenschutzbeauftragte dabei innerhalb des Ressorts die zentrale Anlaufstelle in allen Datenschutzfragen sowie Koordinator/-in für alle Datenschutzmaßnahmen sein. Durch die Zentralisierung dieser Aufgabe wird das Know How an einer Stelle gebündelt und die Funktion der/des Datenschutzbeauftragten im Ressort gestärkt mit dem Ziel, die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung und deren Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Dienststellen werden dabei von Aufgaben, die nicht originär in den Geschäftsbereich fallen, entlastet.

C. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Im Jahr 2016 entstehen durch die Implementierung einer/s Zentralen Datenschutzbeauftragten Personalkosten in Höhe von insgesamt ca. 58.089 Euro (1,0 VZE / A 13 S). Die Finanzierung erfolgt durch Verlagerung von Stellenanteilen und entsprechendem Personalbudget zur senatorischen Behörde:

Bereich	Zielzahlverlagerung	Budget (in Euro)
0701 (Polizei)	-0,5 VZE	29.044
0702 (Feuerwehr)	-0,1 VZE	5.808
0703 (Stadtamt)	-0,3 VZE	17.426
0709 (Abt. 4 / LfV)	-0,1 VZE	5.808

Die senatorische Behörde übernimmt die Arbeitsplatzkosten in Höhe von rund 9.650 Euro und die anteiligen Personalkosten für die Abwesenheitsvertretung des zentralen Datenschutzbeauftragten 2.496 Euro (0,05 VZE / A 12), so dass die Aufgabenwahrnehmung verlässlich gewährleistet wird.

Im HH-Jahr 2017 werden die Beträge aufgrund etwaiger Besoldungserhöhungen ggf. geringfügig höher ausfallen.

Die Verlagerung erfolgt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 im Rahmen einer produktplaninternen Nachbewilligung nach Beschluss des Haushaltes 2016 / 2017 durch den Haushaltsgesetzgeber. Mit der Aufstellung der Haushalte 2018/2019 soll eine endgültige Sollverlagerung erfolgen.

D. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz ist über die beabsichtigte Einrichtung eines Zentralen Behördlichen Datenschutzbeauftragten für den Geschäftsbereich des Senators für Inneres informiert. Sie hat von der Abgabe einer gesonderten Stellungnahme abgesehen.

E. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Inneres nimmt von der beabsichtigten Einrichtung eines Zentralen Behördlichen Datenschutzbeauftragten für den Geschäftsbereich des Senators für Inneres Kenntnis.
2. Die staatliche Deputation für Inneres stimmt der Zielzahl- und Budgetverlagerung zur Finanzierung des Zentralen Datenschutzbeauftragten zu.
3. Sie bittet den Senator für Inneres, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Finanzierung des Zentralen Datenschutzbeauftragten zu schaffen.